



| | | | |
|------------------|--|-----------------------|-----------|
| Sachbearbeitung | Existenzsicherung | | |
| Datum | 25.03.2009 | | |
| Geschäftszeichen | | | |
| Beschlussorgan | Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales | Sitzung am 22.04.2009 | TOP |
| Behandlung | öffentlich | | GD 149/09 |

Betreff: Arbeitslosengeld 2 Sachstandsbericht und Perspektiven

Anlagen:

Antrag:

1. den Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen
2. der Kündigung der Erstantragsannahme zum 31.12.2009 zuzustimmen
3. die Verwaltung zu beauftragen, eine Konzeption zur weitergehenden Bündelung kommunaler Existenzsicherungsleistungen in einer Hand zu entwickeln.

Frau Keil, Monika

| | | |
|------------------------|-------|--|
| Genehmigt: BM 2.C 2 | _____ | Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats: |
| _____ | _____ | Eingang OB/G _____ |
| _____ | _____ | Versand an GR _____ |
| _____ | _____ | Niederschrift § _____ |
| _____ | _____ | Anlage Nr. _____ |

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

| | | | |
|---|-------|---|---|
| Finanzielle Auswirkungen: | keine | | |
| Auswirkungen auf den Stellenplan: | keine | | |
| Finanzbedarf* | | | |
| Vermögenshaushalt/Finanzplanung | | Verwaltungshaushalt [einmalig / laufend] | |
| Ausgaben | € | Ausgaben (einschl. kalk. Kosten) | € |
| Einnahmen | € | Einnahmen | € |
| Zuschussbedarf | € | Zuschussbedarf | € |
| Mittelbereitstellung * | | | |
| HH-Stelle: | | innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei: | |
| <u>Vermögenshaushalt</u> | | | € |
| Bedarf: | € | fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: | |
| Verfügbar: | € | | € |
| Mehr-/Minderbedarf: | € | Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln: | |
| Deckung bei HH-Stelle: | | | € |
| <u>Finanzplanung</u> | | | |
| Bedarf: | € | | |
| Veranschlagt: | € | | |
| Mehr-/Minderbedarf: | € | | |
| Deckung im Rahmen der Fortschreibung der Finanzplanung. | | | |

1. Ausgangslage in Ulm

Die Stadt hat sich für die Umsetzung der kommunalen Aufgaben im Arbeitslosengeld 2 (Alg2) in **getrennter Trägerschaft** entschieden (GD 174/05). Zur Vereinfachung des Verfahrens für die Ulmer Bürger wurde vereinbart, dass die Stadt alle Neuansprüche auf Alg2 entgegen nimmt, während es Sache der Arbeitsagentur (AA) sein sollte, nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts (6 Monate) die Folgeansprüche zu versenden und entgegen zu nehmen. Die Stadt wollte damit im Interesse des Bürgers eine kundenfreundliche Dienstleistung sicherstellen und das bei den erfahrenen städtischen Leistungssachbearbeitern vorhandene Fachwissen zur Prüfung vorrangiger Leistungsansprüche optimal einsetzen.

2. Gesetzliche Zuständigkeiten

2.1. Rechtsformen der Aufgabenerledigung

Als **Regelfall** der Aufgabenerledigung hatte der Gesetzgeber ab 01.01.2005 Arbeitsgemeinschaften zwischen den Kommunen und Arbeitsagenturen (**ARGE**) vorgesehen (§ 44 b SGB II). In Baden-Württemberg haben sich 28 Stadt- und Landkreise für dieses Modell entschieden.

Zur Weiterentwicklung der bestmöglichen Form der Aufgabenerledigung erhielten nach § 6 a SGB II (Experimentierklausel) zunächst 69 kommunale Träger (davon 5 in Baden-Württemberg) die **Option**, alle Aufgaben zur Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich Vermittlung und Beschäftigungsförderung in alleiniger Trägerschaft zu übernehmen. Diese Form der Aufgabenerledigung war zunächst auf 6 Jahre befristet.

In bundesweit 21 Kommunen (11 in Baden-Württemberg) hat man sich wie auch in Ulm weder für die Option entschieden noch kam aus den unterschiedlichsten Gründen ein ARGE-Vertrag zustande. Die Aufgaben werden in **getrennter Trägerschaft (gT)** erledigt.

Durch Urteil vom 20.12.2007 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die **Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II verfassungswidrig** sind. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, bis spätestens zum 31.12.2010 eine **neue gesetzliche Grundlage** für die Aufgabenerledigung zu schaffen.

- Im Februar 2008 wurde zwischen dem Bundesarbeitsministerium (BMAS) und der Bundesagentur (BA) ein "Kooperatives Jobcenter" entwickelt. AA und Kommunen sollten auf der Basis freiwilliger Kooperationsvereinbarungen zusammenarbeiten.
- Im April 2008 wurde vom Bayerischen Staatsministerium ein Modell für die getrennte Aufgabenwahrnehmung entwickelt. Die Kommunen sollten sich um alle Geldleistungen und soziale Probleme kümmern, die Vermittlung der Arbeitslosen sollte die AA übernehmen.
- Im Juli 2008 beschloss die Arbeits- und Sozialminister, dass die bisherige Mischverwaltung beibehalten werden sollte. Dazu sollte das Grundgesetz geändert werden.
- Im September 2008 legte der Bundesarbeitsminister einen Entwurf für die Grundgesetzänderung vor. In Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG) sollten AA und Kommunen weiterhin gemeinsam für die Aufgabenerledigung zuständig sein.
- Sowohl von den Ländern als auch den kommunalen Spitzenverbänden wurde die Einräumung weiterer dezentraler Handlungsspielräume und die dauerhafte Absicherung der Option gefordert.
- Am 17.03.09 hat die Bundestagsfraktion von CDU/CSU den Gesetzesentwurf zur Errichtung von ZAG unter Hinweis auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Fortsetzung einer Mischverwaltung gestoppt.
- Am 20.03.09 hat Bayern eine Bundesratsinitiative zur erneuten Prüfung des im April 2008 vorgestellten Modells getrennter Aufgabenwahrnehmung angekündigt.

2.2. Derzeitige gesetzlich zugewiesene **Verantwortungsbereiche** in ARGE n und gT

Die **Agentur** hat als Träger finanzieller Leistungen sowohl in ARGE n als auch bei getrennter Trägerschaft die "Gewährleistungsverantwortung" für die **Prüfung der Hilfebedürftigkeit** (Feststellen des Hilfebedarfs, Feststellen des anrechenbaren Einkommens und Vermögens, Prüfung vorrangiger Leistungen). Außerdem hat sie die Regelleistungen für den laufenden Lebensunterhalt zu finanzieren und die Eingliederung in Arbeit zu organisieren.

Die **Kommunen** sind verantwortlich für die **Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten** und die **Prüfung des Bedarfs an einmaligen Beihilfen**. Sie finanzieren die Kosten der Unterkunft, die einmaligen Beihilfen und stellen flankierende soziale Beratungsleistungen zur Verfügung.

Die **Vorgaben der AA zur Erwerbsfähigkeit und zum Hilfebedarf** (Zusammensetzung einer Bedarfsgemeinschaft, anrechenbares Einkommen und Vermögen) sind für den kommunalen Träger im Verhältnis zum Klienten **bindend**.

Abweichende Entscheidungen über den Einkommens- und Vermögenseinsatz sind auch dann nicht zulässig, wenn die Stadt die Festlegung der AA für falsch hält. Es bleibt dann nur die Möglichkeit, informell oder über eine **gemeinsame Einigungsstelle** auf eine anderweitige Entscheidung hinzuwirken oder ggf. eine gerichtliche Überprüfung abzuwarten. Absolut unbefriedigend ist, dass die Kommunen trotz fehlender eigener Entscheidungsbefugnis das volle Prozessrisiko für die Feststellungen der AA tragen und keine Regressmöglichkeiten bei fehlerhaften Vorgaben der AA gegeben sind.

3. Umsetzungsdefizite

3.1. Gewährung finanzieller Leistungen

Unabhängig von der Trägerform wurden sowohl in der Begleitforschung, in den Prüfberichten des Bundesrechnungshofs als auch dem Geschäftsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt gpa Baden-Württemberg **erhebliche Vollzugsmängel** festgestellt.

Die **Klageflut** gegen Hartz IV- Bescheide bei den Sozialgerichten sorgt regelmäßig für Schlagzeilen.

- **Komplizierte Vorschriften**

Zurückzuführen sind diese Probleme auf hoch komplizierte rechtliche Regelungen, die den Verwaltungsaufwand vervielfacht haben und selbst für Verwaltungsfachkräfte und Rechtsberater nicht mehr nachvollziehbar sind. So umfasst ein **Antrag** für eine 4-köpfige Familie mit geringem Einkommen bis zu **30 Formblätter**¹. Der dazu erlassene Erstbescheid der AA hat 8 eng beschriebene Seiten.

Rechtlich ist jetzt eine **individuelle Berechnung** der Hilfebedürftigkeit für jedes einzelne Familienmitglied vorzunehmen. Hat ein Familienmitglied ein Einkommen, das seinen individuellen Bedarf übersteigt, wird dieses Einkommen nach einem bestimmten Schlüssel auf die anderen Familienmitglieder verteilt. Vorrangig wird die AA finanziell entlastet. Bleibt dann noch ein Überschuss, wird dieser auf den kommunalen Anteil verrechnet.

Dieses Verfahren bedeutet einen **unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand**, ist **extrem arbeitsintensiv** und zugleich **sehr fehleranfällig**. Für die Hilfesuchenden, vielfach aus bildungsfernen Milieus und häufig mit Migrationshintergrund ist das Verfahren kaum mehr verständlich darzustellen. Sowohl bei der Auszahlung als auch bei Rückforderungen kommt es häufig zu **Falschbuchungen**, weil Zahlungen auf den falschen Kostenträger verrechnet werden. Auch im Jahr 2008 haben diese Probleme nach den Feststellungen der gpa² zu finanziellen Nachteilen für die Kommunen geführt.

- **Personalprobleme**

Wegen der Unsicherheiten über die künftige Aufgabenträgerschaft wurden bundesweit viele Arbeitsverträge in den Arbeitsgemeinschaften **befristet** abgeschlossen. Eine **hohe Arbeitsbelastung** der Mitarbeiter und ständige Unsicherheit über die eigenen künftigen Beschäftigungsperspektiven führt zu einer hohen **Personalfluktuations**. Die ständige Einarbeitung neuer Mitarbeiter erhöht wiederum die Belastung des Stammpersonals und bedingt **Qualitätsverluste** im rechtlichen Bereich und der Beratung Hilfesuchender. Die gpa (aaO) kommt zu dem Schluss, dass eine deutliche Verbesserung der Sachbearbeitung nur erreicht werden kann, wenn die Fluktuation deutlich verringert und eine hohe Personalkontinuität angestrebt wird.

- **Softwareprobleme**

Die Softwareunterstützung befindet sich immer noch in der Aufbauphase. Das bisher von der BA genutzte fehleranfällige Programm A2LL soll in den nächsten Jahren durch ein neues Programm abgelöst werden.

Auch die kommunalen Softwareanwendungen sind noch verbesserungsbedürftig.

3.2. Beschäftigung und Integration

Anfang März 2009 veröffentlichte das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) eine Langzeitstudie, nach der knapp die Hälfte aller Bedarfsgemeinschaften, die zum 01.01.2005 aus der Alhi und der Sozialhilfe in das neue System Alg2 übergeleitet wurden, auch noch 3 Jahre später ununterbrochen finanzielle Unterstützung benötigen. Es gibt demnach "eine Gruppe von Haushalten, die trotz aller Aktivierungsbemühungen über längere Zeiträume auf die sozialpolitische Funktion der Einkommenssicherung des SGB II angewiesen sind"³.

¹ http://www.arbeitsagentur.de/nn_26642/Navigation/zentral/Formulare/Buerger/Arbeitslosengeld-II/Arbeitslosengeld-II-Nav.html

² <http://www.gpabw.de/gbericht/index.html>, S. 20ff

³ IAB-Kurzbericht 5/2009; <http://www.iab.de/de/iab-aktuell.aspx>

Trotz dieser sich **verfestigenden Armutslagen**, von denen vor allem die Kinder in ihrer Entwicklung extrem betroffen sind, ist die Geschäftspolitik der BA bislang darauf ausgerichtet, Arbeitslose an die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts anzupassen.

Die Zielvorgabe, möglichst viele Arbeitslose in Beschäftigung zu bringen, führt dazu, dass man sich eher um die starken Kunden kümmert und bei arbeitsmarktfernen Kunden die Kontakte auf das Nötigste reduziert (Ökonomisierung der Arbeitsverwaltung).

Das ursprünglich gewünschte **integrierte System** von Beratung, Betreuung und materieller Absicherung **wurde nicht festgestellt**.

In den Trägerversammlungen der ARGE n ist es nicht gelungen, kommunale sozialpolitische Ziele gleichberechtigt neben den Zielvorgaben des Bundes zu platzieren.

Bei den gT vertritt die AA die Auffassung, die Eingliederung in Beschäftigung sei allein Sache der AA; eine Beteiligung der Kommunen an der Eingliederungsvereinbarung sei vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Bei Bedarf könne die Kommune ja ihren eigenen Hilfeplan mit den Hilfebedürftigen abschließen.

Am Besten gelingt die Vernetzung noch in der Rechtsform der kommunalen Option⁴.

3.3. Bürgersicht

Die im Armutsbericht der Stadt Ulm (GD 228/08) geschilderten Erfahrungen mit der **Sozialbürokratie**⁵ ziehen sich durch alle Forschungsberichte durch. Prognosen gehen davon aus, dass bis in 20 Jahren jedes 2. Kind aus einem bildungsfernen und von Armut betroffenen Milieu mit einem hohen Migrationsanteil kommt. Die Entwicklung ist auf dem Hintergrund einer insgesamt geringen Geburtenrate und der demographischen Entwicklung ganz besonders bedenklich. Trotzdem gibt es immer noch keine Hilfen aus einer Hand. Die finanzielle Grundsicherung ist durch neue Leistungen wie Kinderzuschlag und Wohngeld noch komplizierter geworden.

Kritisiert wird im Bereich der finanziellen Leistungen u.a.⁶

- Dass Bescheide **nicht ausreichend begründet** werden
- **Undurchsichtige** Kosten der Unterkunft
- Dass Sachbearbeiter **nicht erreichbar** sind
- Dass Einkommen angerechnet wird, obwohl es noch nicht ausbezahlt wurde und **Hilfesuchende deshalb ohne Geld** da stehen

Es schadet der gesellschaftlichen Entwicklung in den Kommunen, dem Ansehen von Politik und Verwaltung, dass trotz offenkundiger Probleme bei der Umsetzung des SGB II keine Lösungen in Sicht sind.

Fehlendes Vertrauen in die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen führt zu mehr Nachfragen, Mehrarbeit und zusätzlicher Belastung der Sozialgerichte.

Die Bürger unterscheiden nicht, welche Politikebene für die Fehler in den gemeinsamen Jobcentern verantwortlich ist. Erwartet wird **(Ab-)Hilfe zunächst auf örtlicher Ebene**, weil die lokal Verantwortlichen bekannt und greifbar sind.

4. Kommunale Einflussmöglichkeiten

4.1. Derzeitige Gestaltungsspielräume

Tatsächlich haben die Kommunen im SGB II ohne eine Neuregelung der Aufgabenträgerschaft nur noch **geringe Gestaltungsmöglichkeiten** bei der Sicherung der Existenzgrundlage von Menschen mit

⁴ Evaluation der Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II 2005-2008. http://internationales-institut.de/content/content_aktuelles.html, Teil A S.VII ff

⁵ aaO, S.13

⁶ <http://www.caritas.de/49560.html>

geringem Einkommen. Die Geschäftsabläufe und die Richtlinien bestimmt die AA. Soziale Stabilisierung ist in der Steuerungslogik der AA kein messbares Ziel.

Die sozial unerwünschten Folgen prekärer Einkommensverhältnisse und fehlender Beschäftigung sind allerdings wieder Sache der Kommune (Chancenlosigkeit bestimmter Bevölkerungsgruppen, Überschuldung, Obdachlosigkeit, extreme Armutslagen mit fatalen Folgen für Kinder).

Schon aus diesem Grund haben die Kommunen ein Interesse daran, die **Grundversorgung ihrer armen Bürger nicht völlig der AA zu überlassen**.

Die Mehrzahl der Kommunalen Träger in Baden-Württemberg würde sich deshalb heute für eine Option entscheiden⁷.

Ob die **Möglichkeit der Option** dauerhaft gesetzlich abgesichert und für weitere Kommunen eröffnet wird, die bisher eine andere Form der Aufgabenerledigung gewählt haben, ist **ungewiss**.

4.2. Einschätzung der gesetzlichen Weiterentwicklung

Die gesetzliche Absicherung einer **Mischverwaltung** wie in den bisherigen ARGEn über den 31.12.2010 hinaus halten wir für eher **unwahrscheinlich**.

Nach unserer Einschätzung muss sich die Stadt eher auf eine **dauerhafte getrennte** Aufgabenwahrnehmung einstellen. Die Kommunen werden voraussichtlich **keinen Einfluss auf die Arbeitsmarktintegration** erhalten. Hier gibt es deutliche Tendenzen der Bundesagentur, die Förderung im SGB II an die Strukturen im SGB III anzupassen.

Die Bearbeitung der **Kosten der Unterkunft** wird weiterhin den **Kommunen** überlassen.

Aus kommunaler Sicht wäre es wünschenswert, alle **Geldleistungen aus einer (kommunalen) Hand** zu gewähren.

Wir begrüßen die Initiative von Bayern, die Rolle der Kommunen bei der Gewährung von Geldleistungen zu stärken und damit einen wichtigen Zugangsweg zu Menschen mit sozialen Problemlagen zu behalten. Für den Bürger hätte das den Vorteil, dass er nur einen Ansprechpartner und einen Bescheid erhält. Schnittstellen mit andern kommunalen Leistungen (SGB XII, Wohngeld, Soziale Vergünstigungen) könnten minimiert werden. Ein Antrag auf Sicherung der Existenzgrundlage könnte für Bedürftige - wie in der früheren Sozialhilfe- zudem ein **niederschwelliger Zugang zu weiteren sozialen Diensten** sein. Risikogruppen wenden sich eher wegen finanzieller Unterstützung an ein Amt als wegen sozialer Beratung!

5. Umsetzungsprobleme in Ulm

Die meisten bundesweit aufgetretenen Probleme lassen sich **auch in Ulm** feststellen.

Erschwerend kommt dazu, dass der Bürger wegen der getrennten Aufgabewahrnehmung **zwei Bescheide** von verschiedenen Behörden erhält und der **Abstimmungsaufwand** bei der getrennten Trägerschaft höher ist.

Auf der Grundlage der gegebenen Strukturen, die derzeit bedauerlicherweise anzuerkennen sind, ist die Zusammenarbeit mit der AA vertrauensvoll und konstruktiv. Die AA in Ulm hatte in der Vergangenheit bedingt durch kurze Befristungen eine hohe Personalfuktuation. Es kam auch immer wieder zu Arbeitsrückständen, die sich auch auf die Bearbeitung der kommunalen Leistungen auswirkten.

Vorteilhaft war bisher, dass die **Stadt** noch über einen Stamm langjähriger Sozialhilfesachbearbeiter verfügt, die in der Lage waren, als "**Feuerwehr**" Hilfesuchende in finanziellen Notlagen umfassend zu beraten, obwohl dafür eigentlich die AA zuständig wäre.

5.1. Personalbedarf für die kommunalen Aufgaben

In Ulm hat man sich verwaltungsintern zunächst auf einen Personalschlüssel von **1:300** (zur Zeit **10,3 besetzte Sachbearbeiterstellen**) verständigt. Eine Überprüfung des Personalbedarfs wurde

⁷ http://www.landkreistag-bw.de/index.php?aktuell/pm/pm_2009/pm03-09-03-09.htm?m_akt

zurückgestellt, bis die kommunale Aufgabenverantwortung durch den Gesetzgeber neu festgelegt wird. Mit dem in Ulm festgelegten Personalschlüssel von 1:300 ist es bis auf weiteres ausschließlich möglich, die Gewährung der Kosten der Unterkunft sicher zu stellen.

5.2. Kurzfristige Handlungsalternativen bei Beibehaltung des bisherigen Personalschlüssels

- **Kündigung der Erstantragsannahme**

Durch die Übernahme der Erstantragsannahme hat die **Stadt auf eigene Rechnung** bisher einen wesentlichen **Beitrag zur Qualitätssicherung** geleistet.

Der Zeitaufwand für das Ausfüllen eines Antrags hat sich mit der Anzahl der auszufüllenden Formulare deutlich erhöht. Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Antragsteller bei Prüfung vorrangiger Sozialleistungen ist gestiegen. Der Bearbeitungsaufwand für kommunale Aufgaben ist wegen der komplizierten Einkommensverteilung gestiegen, die sich selbstverständlich auch bei der Entscheidung über die Kosten der Unterkunft auswirkt. Mit dem derzeitigen Personalschlüssel können **zusätzliche Leistungen für die AA nicht mehr erbracht** werden. Zusätzlicher Personalaufwand amortisiert sich wegen fehlendem kommunalen Einfluss bei der Bedarfsprüfung nicht mehr für die Stadt.

Bisher konnte dieser Aufwand (ca. 1 Vollzeitstelle für 150 Neuanträge mtl.) von den städtischen Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplans durch Personalüberhänge bei rückläufigen Fallzahlen aufgefangen werden. Da im Bereich Alg2 konsequent frei gewordene Stellen nicht mehr besetzt wurden, ist dieser Ausgleichsfaktor wegen der jetzt wieder steigenden Fallzahlen nicht mehr vorhanden.

Die **AA** wurde gebeten, sich an **den Kosten** der kommunalen Erstantragsannahme zu **beteiligen**. Sie beabsichtigt jetzt jedoch, diesen Sektor selbst aufzubauen und damit die bisherige Ulmer Sonderregelung den in Baden-Württemberg vorherrschenden Gepflogenheiten anzupassen. Mit der AA ist eine Einigung im Sinne des Ulmer Modells, sich an der Kosten der Erstantragsannahme zu beteiligen, in der Übergangszeit, bis eine Entscheidung der Bundesregierung vorliegt, nicht möglich, zumal sie nicht der Praxis in Baden-Württemberg entspräche. Die **Vereinbarung zur Erstantragsentgegennahme soll daher zum 31.12.09 gekündigt** werden.

- **Verzicht auf eigene Feststellungen zum Hilfebedarf**

Die AA ist verpflichtet, alle Leistungsanträge entgegen zu nehmen und den Hilfebedarf zu berechnen. Die Kommune teilt der AA dazu die angemessenen Unterkunftskosten mit.

Die AA muss auch **Anträge auf einmalige Beihilfen** nach dem SGB II oder das auf die Kosten der Unterkunft anzurechnende Einkommen prüfen, wenn von der AA keine Regelleistungen zu gewähren sind ("Nullfälle" der AA).

Ebenso fällt die Prüfung vorrangiger Ansprüche (Unterhalt, Kinderzuschlag) und die Feststellung von Überzahlungen und die Durchführung des Sozialdatenabgleichs abschließend in die Kompetenz der AA. Die AA vertritt hier -entgegen der Festlegungen unserer Rechtsaufsicht- teilweise die Meinung, sie treffe nur dann Feststellungen, wenn es um finanzielle Leistungen des Bundes geht.

Die Stadt trifft weder eigene Feststellungen zum Einkommen und Vermögen, noch werden die Bescheide der AA inhaltlich überprüft.

- **Beschränkung der kommunalen Vermittlerrolle**

Durch die Entgegennahme der Neuanträge konnte sich die Stadt einen eigenen Eindruck von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen Hilfesuchender verschaffen, ohne jedoch Einfluss nehmen zu können. Eine unterschiedliche Bewertung dieser Informationen durch die Mitarbeiter der Stadt und der AA führte dazu, **dass sich Klienten bei Unstimmigkeiten zunächst an die Stadt wandten** und auf die gerichtliche Klärung ihrer Ansprüche verzichteten. Diese **Clearingfunktion der**

Stadt muss nach der Kündigung konsequent auf die Fälle **beschränkt** werden, in welchen kommunale Aufgaben unmittelbar tangiert sind (z.B. Vermeidung von extremen Armutslagen, z.B. drohendem Wohnraumverlust).

6. **Mittelfristige Planung bis 31.12.2010**

Die Stadt ist grundsätzlich dazu bereit, im Interesse der Bürger wieder **mehr Verantwortung** bei der Umsetzung des SGB II zu übernehmen, wenn der Gesetzgeber **kommunale Gestaltungsspielräume** eröffnet.

Wegen der ungeklärten kommunalen Zuständigkeiten ist ein **umfassender Sozialberatungsansatz (GD 228/08) im Moment nicht realisierbar**.

Die Verwaltung prüft, ob und mit welchen organisatorischen Rahmenbedingungen **kommunale Schnittstellen** (z.B. Sozialhilfe, Wohngeld, soziale Vergünstigungen) **optimiert** werden können.

Die Stadt steht zur Zeit **nicht wie die ARGEn unter dem Druck**, kurzfristig eine völlig neue Organisationseinheit aufzubauen, wenn es zu einer Neuordnung der gesetzlichen Zuständigkeit kommen sollte. Die vorhandenen Strukturen können bei Bedarf auch für eine komplette Übernahme der finanziellen Leistungen ausgebaut werden.